

VEREINBARUNG

zwischen dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik

Zur weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und Kontakte zwischen den Angehörigen des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und den Angehörigen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik kommen beide Ministerien des Innern überein, den Austausch von kur- bzw. erholungsbedürftigen Angehörigen unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

Artikel 1

Das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik stellt dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik jährlich 30 Kurplätze im Sanatorium des Ministeriums des Innern in Karlovy Vary zur Verfügung. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik stellt dem Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik jährlich insgesamt 30 Kurplätze an der Ostsee und zwei Plätze im Urlauberaustausch in Erholungsheimen des Ministeriums des Innern an der Ostsee zur Verfügung.

Artikel 2

Die Dauer des Aufenthaltes wird auf 28 Tage einschließlich der An- und Abreise festgelegt. Die genauen Termine werden bis zum 31. Januar des laufenden Jahres von den Beauftragten beider Ministerien festgelegt.

Artikel 3

(1) Einweisungen in die unter Artikel 1 angeführten Einrichtungen sind nach folgenden Indikationsmerkmalen vorzunehmen:

a) Kuren an der Ostsee

- Asthma bronchiale
- Chronische Bronchitis
- Lungenemphysem (ohne Zeichen von Herzdekompensation)
- Psoriasis vulgaris

b) Sanatorium "Ostrava" Karlovy Vary

Nach den Indikationsmerkmalen für Heilkuren in Karlovy Vary

(2) Die ärztliche Betreuung der Angehörigen des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik kann durch die Entsendung eines Arztes aus der CSSR erfolgen, wenn das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik es wünscht.

(3) Für jeden kurbedürftigen Angehörigen ist auf dem gültigen Vordruck ein Kurantrag auszufertigen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die erforderlichen ärztlichen Unterlagen den Kureinrichtungen rechtzeitig zuzustellen.

Artikel 4

Jedem Angehörigen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik werden in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik 500,- Kronen und jedem Angehörigen des Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in der Deutschen Demokratischen Republik 170,- Mark der Deutschen Notenbank für persönliche Ausgaben vom gastgebenden Ministerium am Tage der Anreise ausgehändigt.

Artikel 5

Das Ministerium des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen alle mit dem Aufenthalt der kurbedürftigen Angehörigen verbundenen Ausgaben. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung.

Artikel 6

Die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt zu der Kureinrichtung werden von dem entsendenden Ministerium getragen.

Artikel 7

Beide Ministerien benennen Beauftragte, die die organisatorische Abwicklung des Austausches von kurbedürftigen Angehörigen in Zusatzprotokollen vereinbaren.

Artikel 8

Diese Vereinbarung wird für jeweils ein Kalenderjahr abgeschlossen. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn diese Vereinbarung nicht einen Monat vor Jahresende von einem der vertragschließenden Partner schriftlich gekündigt wird.

Artikel 9

Diese Vereinbarung gilt ab 01. Januar 1967 und wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in tschechischer und in deutscher Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Die Vereinbarung vom 24. Januar 1962 sowie die 1. und 2. Ergänzungsvereinbarung über den Austausch von kur- bzw. erholungsbedürftigen Angehörigen tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Prag, den

Minister des Innern
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Kudrna

Berlin, den 10. 4. 1967

Minister des Innern und Chef
der Deutschen Volkspolizei
der Deutschen Demokratischen
Republik

Dickel